

Bei der taktischen Ausnutzung von Widersprüchen beim Erzielen und Festigen der Aussagebereitschaft kommt es immer darauf an, den Widerspruch dem Beschuldigten konkret und detailliert vorzuhalten. Wann das geschieht, wird von dem taktischen Vorgehen in der Vernehmung bestimmt. Solche oft noch in der Beschuldigtenvernehmung gemachten Feststellungen wie: "Ihre Aussagen sind widersprüchlich" bieten kaum Voraussetzung, den Beschuldigten zu wahren Aussagen zu veranlassen.

Methodisch kann die Ausnutzung von Widersprüchen in der Beschuldigtenvernehmung mit den nochmaligen Versuchen einer exakten Darstellung des umstrittenen Sachverhaltes beginnen. In diesem Rahmen wird der Beschuldigte eine bisher ausgesagte Variante seiner Sachverhaltsdarstellung wiederholen oder sich eine neue ausdenken. Diese neue Aussage muß sofort auf ihren Wahrheitsgehalt analysiert werden. Durch Vorhalte wird der Beschuldigte auf die unterschiedlichen Varianten seiner Aussagen hingewiesen und zur Stellungnahme zu diesen aufgefordert. Das kann beim Beschuldigten dazu führen, sich als Lügner ertappt zu fühlen und kann ihn zu wahrheitsgemäßen Aussagen veranlassen.

Wie in der Vernehmung mit den Widersprüchen gearbeitet wird, hängt von der Situation in jedem einzelnen Ermittlungsverfahren ab und ist - wie alle anderen taktischen Methoden - durch Einmaligkeit in ihrer konkreten Form gekennzeichnet.

Zu taktischen Fragen beim Widerruf

Die Änderung von Aussagen ist ein Recht des Beschuldigten. Die Änderung von Aussagen (Widerruf) stellt in der Untersuchungsgarbeit keine Besonderheit dar. Sie ist, wenn es sich um den Widerruf unwahrer Aussagen handelt, das Ziel des Untersuchungsführers in seiner täglichen Arbeit mit dem Beschuldigten. Diese Art Widerruf strebt der Untersuchungsführer an. Auf ihn richtet er gewissenhaft sein ganzes vernehmungstaktisches Vorgehen aus. Er ist auf diesen Widerruf, unab-